

9. Nachtrag

zur Satzung der BundesInnungskrankenkasse Gesundheit (2015)

Die Satzung der BundesInnungskrankenkasse Gesundheit - BIG direkt gesund- wird wie folgt geändert:

1. In § 6 (Widerspruchsausschuss) wird dessen Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

(1) ¹Die Entscheidung über die Widersprüche und der Erlass von Widerspruchsbescheiden wird vom Vorstand beauftragten Mitarbeitern und einem Widerspruchsausschuss im Sinne eines besonderen Ausschusses nach § 36 a SGB IV übertragen. ²Der Widerspruchsausschuss hat seinen Sitz in Dortmund. ³Die vom Vorstand Beauftragten entscheiden über

- Widersprüche, deren Streitwert unter 1.000,00 € liegt, wenn dieser eindeutig bezifferbar ist,
- Widersprüche betreffend die Krankengeldansprüche,
- Widersprüche betreffend die Versicherungs- und Beitragsansprüche,
- Widersprüche betreffend die Genehmigung von Anträgen auf Übernahme/Erstattung von Fahrtkosten,
- Widersprüche betreffend die Genehmigung von Anträgen auf Übernahme/Erstattung von Präventionskosten/Kosten von Patientenschulungen,
- Widersprüche betreffend die Genehmigung von Anträgen auf Übernahme/Erstattung von Rehabilitationskosten,
- Widersprüche betreffend die Ansprüche auf ambulante Neue Untersuchungs- und Behandlungsmethoden/Individuelle Gesundheitsleistungen,

und erlassen die entsprechenden Widerspruchsbescheide. ⁴In den verbleibenden Fällen und allen Fällen, die Mitarbeiter von BIG direkt gesund betreffen, wird die Entscheidung und der Erlass des Widerspruchsbescheides dem Widerspruchsausschuss übertragen.

2. Der § 27 (Zusätzliche Leistungen nach § 11 Absatz 6 SGB V) Absatz 6 wird ersatzlos gestrichen.

3. Inkrafttreten

Dieser Satzungsnachtrag tritt am Tag nach dessen Bekanntmachung in Kraft.

Berlin/Dortmund, 14.12.2017


Robert Leitl
Vorsitzender des Verwaltungsrats




Helmut Krause
Stv. Vorsitzender des Verwaltungsrats

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 14. Dezember 2017 beschlossene 9. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV mit folgender Maßgabe genehmigt:

Nr. 2. wird wie folgt gefasst:

„Der § 27 (Zusätzliche Leistungen nach § 11 Absatz 6 SGB V) Absatz 5 wird ersatzlos gestrichen.“

Bonn, den 28. Dezember 2017

112 – 59042.0-2987/2014

Bundesversicherungsamt

Im Auftrag



(Popoff)

